

A N F R A G E von Claudia Frei-Wyssen (GLP, Uster), Ueli Pfister (SVP, Egg) und Alex Gantner (FDP, Maur)

betreffend Wie weiter mit den Besitztümern Schiffflände Maur und Co.?

In seinem Beschluss (RRB 687/2020 vom 2. Juli 2020) betreffend die Instandsetzung der sich im Finanzvermögen befindlichen Liegenschaft „Zur Schiffflände“ für Fr. 6 900 000 ist Folgendes festgehalten: „Bei einem Verkauf an Private könnte weder die Bereitstellung der erforderlichen Erholungsinfrastruktur noch die Einhaltung der Schutzziele der Greifensee-Schutzverordnung sichergestellt werden.“

Diese Aussage und die dazu gehörige Argumentationslinie im RRB erstaunen. Es wird suggeriert, dass nur der Kanton an diesem Standort eine Liegenschaft besitzen kann. Eine Auseinandersetzung mit Alternativen (Verkauf, Baurecht) fehlt gänzlich.

Das Projekt war mit der Verfügung der Baudirektion vom 27. Mai 2019 (ganz zu Beginn dieser Legislatur) betreffend Projektierungskosten über Fr. 960 000 initiiert worden.

In diesem Zusammenhang gelangen wir mit folgenden Fragen an den Regierungsrat:

1. Hat sich die Baudirektion im Vorfeld der Verfügung vertieft mit Alternativen (Verkauf an Private/Gemeinde, Baurechtsvertrag, andere) auseinandergesetzt? Falls ja, in welcher Form?
2. Welche weiteren Liegenschaften mit gleicher (Restaurant, Versammlungsräume) oder ähnlicher (Hotel, Beherbergung etc.) Nutzung sind im Besitz des Kantons (mit der Bitte um eine tabellarische Auflistung mit folgenden Angaben: Gemeinde, Adresse, Art der Nutzung, Zeitpunkt des Erwerbes, Höhe des Erwerbspreises, Zeitpunkt und Höhe der letzten Investition, durchschnittlicher jährlicher Aufwand in der Erfolgsrechnung der letzten 10 Jahre)?
3. Gibt es eine (Eigner-)Strategie zu all diesen Liegenschaften und ist diese zugänglich?
4. Wie viele Stellenprozente in der kantonalen Verwaltung befassen sich mit der Bewirtschaftung der Schiffflände Maur und der Liegenschaften gemäss Frage 4? In welchen Leistungsgruppen sind diese Stellen?
5. Gemäss dem Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung ist der Werterhalt der Immobilien sicherzustellen. Die Qualifizierung als gebundene Ausgabe und die Ausgabenkompetenz werden durch das Gesetz über Controlling und Rechnungslegung und die Finanzcontrollingverordnung hergeleitet. Was müsste wo geändert werden, damit Investitionen in solche kantonalen Vermögenswerte nicht als gebunden gelten?

Claudia Frei-Wyssen
Ueli Pfister
Alex Gantner